

# Familienbewusstsein

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **16 (2006)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## V Familienbewusstsein

### 1 Familienerbe, erbliche Lehen und Lehensherr

Die Familie war das tragfähigste und das entscheidende soziale Beziehungsnetz im Mittelalter, und Familienstrukturen prägten die dynastisch organisierte Staatlichkeit. Auf der Vererbung des Besitzes und dem Vorrang des Geblüts beruhte der innere Zusammenhalt jeder adligen Familie. Er bestimmte nicht nur die Herrschaft des Hochadels, sondern durchdrang im Spätmittelalter auch die ursprünglich persönlichen Dienstverhältnisse des Lehenssystems.<sup>1</sup> Mit dem erblichen Lehensbesitz stand den Ministerialenfamilien die materielle Grundlage zur Verfügung, die ihnen häufig einen guten Lebensstandard und eine angesehene soziale Position ermöglichte. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren die Scheck und ihr Familienverband nachweisbar in dieses System eingebunden, und ihr Eigenbesitz wurde massgeblich ergänzt durch Lehensgüter mit ihren zusätzlichen Einkünften. Grund und Boden waren in einem noch weitgehend naturalwirtschaftlich geprägten Umfeld die geeignetste Vermögensanlage. Die Scheck gehörten zum ursprünglichen Ministerialadel in der alten Grafschaft Vinschgau. Angehörige des Familienverbandes dienten ihren Herren unter anderem als Krieger. In den eher spärlichen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts sind immerhin sechs Familienangehörige als Ritter genannt, während vergleichsweise in der spätmittelalterlichen Aufsteigerfamilie Planta in diesem Zeitraum bloss drei Ritter erscheinen, mehrheitlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als dieser Titel nicht mehr in erster Linie die ursprüngliche Funktion, sondern vor allem die Ritterbürtigkeit als adliges Prestige-Symbol dokumentierte.<sup>2</sup> Die Scheck konnten ihren Lehensbesitz auf die Dauer weitgehend halten. Besonders eindrücklich zeigen dies die Quellen zum Koflhof in Tiss, der sich über 200 Jahre lang als ihr Dienstlehen belegen lässt.<sup>3</sup> Grosse Güterverkäufe infolge von wirtschaftlichen Schwierigkeiten blieben ihnen erspart, und es lassen sich urkundlich keine Veräusserungen von Lehen ausserhalb des Familienverbandes und der Blutsverwandtschaft feststellen. Bei Heiraten und Erbschaften geriet Scheck'scher Familienbesitz zwar an

<sup>1</sup> Dazu vgl. DINZELBACHER S. 25–28; DEPLAZES-HAEFLIGER, Familie S. 24–27.

<sup>2</sup> Ritter aus der Familie Scheck: Burkhard III. (A9), Hertegen (B1), Witold (B7), Otto (B28), Swiker I. (B30) und Nikolaus (B31); Ritter aus der Familie Planta: Johann, Ulrich und Thomas (DEPLAZES-HAEFLIGER, Planta S. 115, 119 und 140). Zum Ritter-Titel und zur Ritterbürtigkeit vgl. LMA VII Sp. 871f.

<sup>3</sup> Vgl. S. 74–76.

andere Geschlechter, doch wurde dabei offenbar streng auf den Verbleib des Besitzes innerhalb der Blutsverwandtschaft geachtet. So war dies Bedingung beim Verkauf einer Leibeigenen der Herren von Susch an Ulrich Ratgeb (B12) und Visa Scheck (B11) am 8. September 1358, und auch ein Teil des Koflhofes in Tiss, der an Ursula Scheck (B23) und ihre Erben gefallen war, kam nach mehreren Generationen 1440 aus der Familie Rosenauer wieder an die Scheck zurück, weil keine direkten Nachkommen Ursulas als Blutsverwandte der Scheck mehr lebten.<sup>4</sup> Im 14. und 15. Jahrhundert baute die Familie ihren Lehensbesitz offenbar nicht gezielt weiter aus. Im Gegensatz zu den Ratgeb und den Planta übernahmen die Scheck keine Lehen aus zweiter Hand, das heisst durch Kauf oder Pfandschaft von anderen Lehensträgern.<sup>5</sup> Ihre dauerhaften Neuerwerbungen – zum Beispiel in Goldrain oder Untermontani – waren die Folge von Heiraten und Erbgängen im Rahmen der Blutsverwandtschaft. Deutlich zeigt sich in den Quellen zur Familie Scheck die enge Verflechtung von Besitz, Familienbeziehungen und Familienbewusstsein. Der Besitz war ein wichtiges Identifikationsmittel für die Familie.<sup>6</sup>

Über den Lehensbesitz war die Familie auf lange Dauer an die Lehensherren gebunden. Mit der Lehensvergabe lenkten diese zum Teil die soziale Entwicklung ihrer Ministerialenfamilien. Die Dienstleute wurden zwar durch die Lehen gefördert, teilweise aber auch auf ihre Funktionen festgelegt und gehemmt in einer allfälligen Weiterentwicklung aus dem Einflussbereich des Herrn heraus. Mehrfachvasallität konnte diesen Zustand abschwächen. Durch die erbliche Lehensvergabe waren die Ministerialenfamilien den Lehensherren von Generation zu Generation bekannt und unterstanden damit einer herrschaftlichen Kontrolle. Nicht immer genossen die Erblehensträger das volle Vertrauen ihrer Herren. Dies zeigte sich deutlich im Jahr 1411 bei der Verpfändung der Burg Steinsberg durch Bischof Hartmann von Chur.<sup>7</sup> Bevor der bedrängte Bischof seine strategisch wichtige Feste herausgab, musste der zukünftige Pfandinhaber Georg Scheck (B38) am 16. Oktober 1411 mit einem Legat der Kirche Chur im Falle seines kinderlosen Todes seinen gesamten Pfandbesitz churbischöflicher Herkunft vermachen.<sup>8</sup> Darin zeigt sich offensichtlich ein gewisses Misstrauen des Bischofs gegenüber seinem Vasallen. Interessanterweise galt aber die Abmachung nur für Georg Scheck persönlich. Direkte Nachkommen von Georg Scheck hingegen, das heisst die Linie des gleichen Blutes, waren für Bischof Hartmann eine

<sup>4</sup> Vgl. S. 19 und 75.

<sup>5</sup> Zu den Ratgeb vgl. S. 52; zu den Planta vgl. DEPLAZES-HAEFLIGER, Planta S. 85.

<sup>6</sup> Vgl. dazu HEERS S. 45.

<sup>7</sup> Vgl. S. 106ff.

<sup>8</sup> Anhang Nr. 5; vgl. auch S. 50.

ausreichende Garantie für eine ordnungsgemässe Weitergabe beziehungsweise Sicherstellung der Pfandschaft Steinsberg unter Kontrolle des Lehensherrn. Im Gegensatz zum eigenwilligen Georg Scheck wurde die Familie Scheck insgesamt von Bischof Hartmann nicht als bedrohlich eingestuft. Ihre Kraft als soziale Gruppe reichte nicht aus, um der bischöflichen Macht gefährlich zu werden. Demnach waren hier Vasall und Herr gleichermaßen interessiert am Fortbestand der Vasallenfamilie!

## 2 Die Blutsverwandtschaft

Als *fründ*, *blütsfründ* oder *consanguinei* wurden im Spätmittelalter die Verwandten bezeichnet, die sich durch ihr gemeinsames Blut besonders verbunden waren. Dieser enge Zusammenhalt betraf nicht nur die Familie von Vaters Seite (*agnatio*), sondern die mütterliche Linie (*cognatio*) ebenso. Das gemeinsame Blut hatte sogar Vorrang vor der Treue zum Herrn und verpflichtete zu umfassender gegenseitiger Hilfe, beispielsweise in Rechtsstreitigkeiten und Fehden.<sup>9</sup> Basis dieser im Mittelalter gesellschaftlich so wichtigen Institution der Blutsverwandtschaft war selbstredend eine sinnvolle Heiratspolitik, denn in jedem Ehebündnis sollten nicht nur zwei Individuen zusammengebracht werden, sondern auch die beteiligten Familien, und zwar ohne vorprogrammierte Reibereien. An einem möglichst konfliktfreien Zusammenleben der Untergebenen hatten auch die Landesherren grosses Interesse, sodass sie teilweise passende Heiraten ihrer Dienstleute mit materiellen Anreizen förderten.<sup>10</sup>

Bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich der Heiratskreis der Scheck nicht erfassen. Von ihren wenigen bekannten Ehefrauen sind bloss die Vornamen überliefert, und bei den Töchtern der Scheck weiss man einzig von der 1309 erwähnten Heilga (B3), dass sie in die Familie Kael von Glurns einheiratete. In der zweiten Hälfte des 14. und im beginnenden 15. Jahrhundert zeigt der Heiratskreis eine bemerkenswerte Geschlossenheit und widerspiegelt damit deutlich die bloss regionale Bedeutung der Familie. Er umfasste Ministerialenfamilien der Bischöfe von Chur, der Vögte von Matsch und der Grafen von Tirol im Engadin und im Vinschgau. So stammten Katharina, die Tochter des Schreibers Berchtold von Marienberg und Gattin von Camuricus Scheck (B 17), sowie Elisabeth von Naturns, die Ehefrau Heinrichs II. (B 36), aus dem Umfeld der Vögte von Matsch. Matze Jecklin und Anna Geier, die beiden Ehefrauen von Thomas Scheck (B 35),

<sup>9</sup> SCHMID, Geblüt S. 18; vgl. dazu auch DEPLAZES-HAEFLIGER, Planta S. 104.

<sup>10</sup> SABLONIER, Adel S. 167.

gehörten in den Kreis der Churer Dienstleute, wie auch Elisabeth von Schauenstein, die Gattin Ottos (B28), die als einzige Ausnahme nicht aus der Gegend stammte, sondern zur Domleschger Ministerialenfamilie gehörte. Elisabeth von Schenna, die Gattin Swikers I. (B30), kam aus einer Familie, die unter den Grafen von Tirol stand, und zum habsburgisch-tirolischen Dienstadel sind auch die Gattinnen der späten Angehörigen der Familie Scheck im Vinschgau zu zählen, beispielsweise Anna von Griessingen, die Ehefrau des Philipp Scheck (B46). Besonders auffallend sind die zahlreichen ehelichen Verbindungen der Scheck seit 1339 mit der Familie Ratgeb und seit dem frühen 15. Jahrhundert mit der Familie Planta. Sie werden weiter unten ausführlich behandelt.<sup>11</sup>

Im Familienverband der Scheck waren die Töchter, wie schon erwähnt, als Erbinnen gleichberechtigt mit ihren Brüdern. Die Besitzanteile von Ursula Scheck, verheirateter Rosenauer (B23), am Koflhof in Tiss sowie von Anna Scheck, verheirateter Planta (B45), am Zehnten von Eyrs belegen es.<sup>12</sup> Besonders deutlich sind die Ansprüche einer Tochter im Ehevertrag von Visa Scheck (B11) mit Ulrich Ratgeb (B12) vom 29. Juli 1339 formuliert, in welchem Scheck Scheck (B6) seiner Schwester *heredi latam et integram ratam partem [...] tam de propriis bonis quam de feudis et de gentibus* von väterlicher und mütterlicher Seite garantiert. Visas Mitgift hingegen stammte nicht aus Familienbesitz, sondern von ihrem Arbeitgeber Konrad von Schenna.<sup>13</sup> Eine solche bemerkenswerte wirtschaftliche Autonomie steht in grossem Gegensatz zu den auch im rätschen Raum weit verbreiteten Erbverzicht-Erklärungen, welche die Frauen vor der Heirat für eine Mitgift zu Gunsten ihrer Brüder und anderer männlicher Verwandten abgeben mussten.<sup>14</sup>

Das durch Heiraten erweiterte Beziehungsnetz kam neben den Ehefrauen, die zeitlebens im eigenen Familienverband verwurzelt blieben<sup>15</sup>, vor allem den Kindern zu Gute. Sie konnten von der mütterlichen Verwandtschaft zuverlässigen Schutz und Unterstützung erwarten, falls die väterliche Linie sie nicht fördern konnte oder gar benachteiligen wollte. Solche Situationen trafen besonders bei einem vorzeitigen Tod des Vaters ein. Häufig traten dann Verwandte aus dem Umkreis der Mutter als Vormünder von Witwen und Waisen auf. In der Regel hatten diese weniger gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit ihren Mündeln als Verwandte von väterlicher Seite, so

---

<sup>11</sup> Vgl. S. 97ff und 118–120.

<sup>12</sup> Vgl. S. 75f und 78.

<sup>13</sup> Anhang Nr. 2; vgl. auch S. 98.

<sup>14</sup> DEPLAZES-HAEFLIGER, Planta S. 103; LMA III Sp. 2106f.

<sup>15</sup> Vgl. dazu DEPLAZES-HAEFLIGER, Planta S. 101f.

dass sie allfällige heikle Erbschaftsangelegenheiten unabhängiger vertreten konnten. So amtierte 1442 nach dem Tod von Georg Scheck (B38) sein Schwager Hans/Janutt Planta als Vormund für die Kinder, und 1499 vertrat ein entfernter Verwandter aus der mütterlichen Linie, Hans Planta, die Interessen der Kinder Balthasars II. Scheck (B50). Allerdings wurde Hans Planta schon nach kurzer Zeit durch Balthasars Bruder Johann IV. (B51) ersetzt, weil er sich offenbar auf Kosten seiner Mündel hatte bereichern wollen.<sup>16</sup>

Das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum kognatischen Verwandtenkreis ist in den Quellen überall präsent. Familientradition wurde auch von der Frauenseite her weitergegeben, etwa bei der Wahl der Vornamen oder sogar des Familiennamens.<sup>17</sup> So nannte sich sogar Ulrich Ratgeb (B12) in Ausnahmefällen nach seiner Ehefrau «Ulrich Scheck».<sup>18</sup> Durch Adoption wechselten junge Leute manchmal völlig in den Verband ihrer mütterlichen Verwandtschaft über. 1421 nahm Balthasar I. Scheck (B40) Heinrich Planta (B48), den Sohn seiner Schwester Elisabeth (B41), zum Sohn und mit seinen leiblichen Kindern gleichberechtigten Erben an. Davon wird noch die Rede sein.<sup>19</sup> Diese Adoption diente in erster Linie der materiellen Absicherung Heinrich Plantas und stand im Zusammenhang mit seiner Verheiratung. – Die Verpflichtungen innerhalb der Blutsverwandtschaft gingen weit und waren vorrangig. Die im Folgenden behandelten Beziehungen zwischen Georg Scheck und seinem Schwiegervater Parzifal Planta zeigen es deutlich.

### 3 Georg Scheck und die Bürgerschaft für Parzifal Planta

Georg Scheck (B38), der umstrittene Burgherr auf Steinsberg, war in erster Ehe mit Barbara, einer Tochter Parzifal Plantas, verheiratet. Dieser war urkundlich nachweisbar bis 1425 Burgherr von Ramosch.<sup>20</sup> Somit befanden sich zwei der wichtigsten bischöflichen Burgen in den Händen des gleichen Familienverbandes, denn Georg Scheck war als Schwiegersohn und Blutsfreund verpflichtet, bei den Unternehmungen der Planta mitzumachen.

Die Planta verfolgten offenbar nach Abschluss der Matscher Fehde andere politische Ziele als Bischof Johann Naso, der bis in die zweite Hälfte der 1420er-Jahre in gutem Einvernehmen mit den habsburgischen Grafen von Tirol stand. Doch ab 1429 verschlechterten sich die chur-tirolischen Bezie-

<sup>16</sup> Vgl. S. 65 und 119.

<sup>17</sup> DEPLAZES-HAEFLIGER, Planta S. 106; HEERS S. 26.

<sup>18</sup> 1354 Feb. 12., Or.: AST, capsula 12, miscellanea III delle pg. dei comuni Nr. 23.

<sup>19</sup> Vgl. S. 115f.

<sup>20</sup> Parzifal Planta ist von 1415–1417 sowie 1425 als Burgherr von Ramosch belegt (BbGR S. 213); zu Georg Scheck als Burgherr von Steinsberg vgl. S. 52.

hungen rapid. Graf Friedrich VII. von Toggenburg wurde mit seinen Herrschaften im Prättigau und im Sarganserland in die Auseinandersetzung hineingezogen. Genaueres ist nicht überliefert. Vermutlich lag die Initiative bei den Gotteshausleuten unter Führung der Familie Planta. Am 7. September 1429 schlossen die Gerichtsgemeinden Oberengadin und Unterengadin-Obtasna sowie die Gotteshausleute im Vinschgau und Münstertal, vertreten durch Conrad Planta von Zernez, mit Graf Friedrich von Toggenburg einen Beistandspakt gegen die Herzöge von Österreich. Etwa zwei Jahre später, vermutlich in der ersten Hälfte 1431, liess Herzog Friedrich von Österreich Parzifal Planta verhaften und einkerkern. Die Gründe, die zu Plantas Festnahme führten, sind ebenfalls unbekannt; laut Überlieferung soll er «die Seele der Umtriebe gegen Österreich und das Haupt der Bündner auf tirolischem Boden» gewesen sein.<sup>21</sup>

Die chur-tirolischen Spannungen eskalierten im August 1431. Herzog Friedrich gab den Befehl zum Angriff auf die vom Bischof gehaltene Fürstenburg. Vermutlich in der zweiten Augushälfte kam es zu einem grösseren Gefecht mit Toten, Verwundeten und Gefangenen auf beiden Seiten. Die Fürstenburg wurde durch ein habsburgisches Heer unter Leitung des Tiroler Landeshauptmanns Ulrich VII. von Matsch belagert und die Bevölkerung einmal mehr von der Soldateska ausgeplündert. Ein erster Waffenstillstand vom 5. September 1431 zeigte keine Wirkung. Herzog Friedrich von Österreich und Bischof Johann von Chur ersuchten den Römischen König um Vermittlung, und dieser stellte am 5. Oktober 1431 einen Waffenstillstand für zwei Jahre auf, nach welchem die Belagerung der Fürstenburg sofort aufgehoben und die gegenseitigen Gefangenen herausgegeben werden mussten. Eine endgültige Schlichtung des Streites versprach Sigmund für die Zeit nach seiner Rückkehr vom Romzug. Entsprechend der königlichen Anordnung wurde Mitte Oktober 1431 die Belagerung der Fürstenburg abgebrochen. Obwohl die Spannungen zwischen den beiden Parteien noch Jahre anhielten, brach der Krieg nicht mehr offen aus. Kaiser Sigmund übertrug die Vermittlung zwischen Chur und Tirol schliesslich seinem Schwiegersohn Herzog Albrecht von Österreich, und dieser konnte als Schiedsrichter bis 1435 alle hängigen Streitpunkte lösen.<sup>22</sup>

Mit den Ereignissen um die Fürstenburg verknüpft war das Schicksal des gefangenen Parzifal Planta. Bischof Johann verhielt sich seinem Vasallen gegenüber allerdings erstaunlich distanziert. In einem ersten Waffenstillstand am 5. September 1431, den Johann Naso mit Herzog Friedrich direkt

---

<sup>21</sup> BLAAS, Fürstenburg S. 43; zum Beginn der chur-tirolischen Auseinandersetzungen vgl. BLAAS, Fürstenburg S. 41–43 sowie DEPLAZES, Reichsdienste S. 317–320.

<sup>22</sup> BLAAS, Fürstenburg S. 44–47; DEPLAZES, Reichsdienste S. 320–327.

aushandelte, wurde beim vorgesehenen Gefangenenaustausch eine Freilassung Parzifal Plantas ausdrücklich abgelehnt, weil dieser schon vor dem Krieg in österreichische Gefangenschaft geraten sei.<sup>23</sup> Erst König Sigmund bezog am 5. Oktober 1431 das Schicksal Parzifal Plantas in die Verhandlungen mit ein und verpflichtete Bischof Johann und Graf Friedrich von Toggenburg als Bürgen für eine Freilassung Plantas auf Wiederstellung.<sup>24</sup> Die beiden Herren hatten allerdings nicht die Absicht, sich materiell für den Gefangenen einzusetzen, sondern nahmen Regress auf seine Familie. Am 15. Oktober 1431 verbürgten sich Parzifals Söhne Hans und Caspar Planta sowie Janutt und Rudolf Planta, Söhne des Ital, auf Mahnung des Bischofs von Chur oder der Grafen von Toggenburg den jetzt noch gefangen gehaltenen Parzifal Planta dereinst ins Gefängnis zurückzubringen, wie im Brief des Römischen Königs vereinbart. Sollte dies nicht geschehen und dadurch Herzog Friedrich von Österreich zu Schaden kommen, hatten der Bischof von Chur und Graf Friedrich von Toggenburg das Recht, zur Entschädigung des Herzogs auf den Gesamtbesitz der Söhne und Vettern Parzifal Plantas zurückzugreifen.<sup>25</sup>

Die erste Freiheitsfrist war offenbar nur kurz bemessen. Schon im Frühling 1432 waren wieder Verhandlungen um eine Bürgschaft im Gang. Bischof Johann und der Graf von Toggenburg beteiligten sich diesmal nicht daran, sondern ausschliesslich *vetter und freint* des Gefangenen *und auch ander erber lewt*. Herzog Friedrich taxierte Parzifal Planta auf 3'000 Gulden, eine Summe, welche die Söhne Hans und Caspar Planta allein nicht garantieren konnten. Von den offenbar zahlreichen Bürgen ist einzig Felix Ratgeb überliefert, der Sohn von Ulrich Ratgeb dem Jüngeren und von Parzifal Plantas Schwester Ursula. Am 24. Mai 1432 stellten die beiden Brüder Planta dem Cousin Felix Ratgeb ihren gesamten Besitz als Sicherheit zur Verfügung, damit er sich seinerseits mit einem Teil der 3'000 Gulden – der genaue Betrag wird nicht genannt – gegenüber Herzog Friedrich für Parzifal Planta verbürgte.<sup>26</sup> Diese weitgehende Verpflichtung zeigt deutlich, dass Parzifal Planta und seine Söhne durch ihre politischen Unternehmungen in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten waren.

Schon im August 1432 war die nächste Erneuerung der Bürgschaft fällig. Diesmal war Georg Scheck der Unterhändler der Planta vor Herzog Friedrich.<sup>27</sup> Vermutlich waren ihm dabei alte Familienbeziehungen und die Ver-

---

<sup>23</sup> BLAAS, Fürstenburg S. 44.

<sup>24</sup> BLAAS, Fürstenburg S. 46f.

<sup>25</sup> Or.: BAC.

<sup>26</sup> Or.: TLA/AD.

<sup>27</sup> ...*ich der yetzgenant Iorg Schekch bekenn, daz in der sachen auch taidinger bin gewesen* (1432 Sept. 3., Or.: HHStA).



wurzelung im Vinschgau sehr nützlich. Es gelang Georg Scheck, die Frist zur Wiederstellung auf zwei Jahre zu verlängern, und der Herzog reduzierte die Bürgschaftssumme auf 600 Dukaten, was etwa 1'200 Gulden entsprach.<sup>28</sup> Am 8. August 1432 verpflichteten sich zwölf Persönlichkeiten aus dem Umkreis der Planta als Bürgen. Unter ihnen waren Nuttli von Marmels, der mit Parzifals Nichte Ursula Planta verheiratet war, sowie Georg Scheck und Felix Ratgeb.<sup>29</sup> Wieder übernahm Graf Friedrich von Toggenburg am 1. September 1432 eine Verpflichtung zur Wiederstellung<sup>30</sup>, während Bischof Johann nicht mehr als Bürge in den Quellen erscheint. Am 3. September 1432 leistete Parzifal Planta Urfehde und verpflichtete sich zur späteren Rückkehr in die Gefangenschaft. Die Urfehde wurde von Parzifals Cousin Hartmann Planta und dem Schwiegersohn und *taidinger* Georg Scheck mitbesiegelt.<sup>31</sup>

Noch einmal, im Dezember 1434, wurde die Bürgschaft für Parzifal Planta unter den gleichen Bedingungen wie zwei Jahre zuvor erneuert. Wieder stellten sich zwölf Persönlichkeiten als Bürgen zur Verfügung, unter ihnen Hans Planta, der Sohn von Gaudenz, sowie Felix Ratgeb. Georg Scheck trat nicht mehr in Erscheinung. Bald darauf wurden, wie oben behandelt, die chur-tirolischen Auseinandersetzungen um die Fürstenburg endgültig bereinigt, und Herzog Friedrich verlor das Interesse an dem inzwischen betagten und ungefährlich gewordenen Parzifal Planta. Als dieser sich im Juli 1436 noch einmal in Gefangenschaft stellte, wurde er ohne Bürgschaft entlassen.<sup>32</sup>

Die intensiven Bemühungen um immer wieder neue Freilassungen Parzifal Plantas auf Zeit dokumentieren indirekt die damalige Schwäche des Bischofs als Feudalherr. Die Verhandlungen des Familienverbandes der Planta mit Herzog Friedrich von Österreich liefen weitgehend unabhängig und parallel zur Schlichtung des chur-tirolischen Konflikts um die Fürstenburg. Vermutlich hatten die Planta ihre Aktionen nur ungenügend auf den Bischof abgestimmt, weshalb sich Johann Naso im ersten Waffenstillstand vom 5. September 1431 rundweg weigerte, für Parzifal Planta einzutreten. Erst König Sigmund, dem es wohl auf eine umfassende Befriedung des Vinschgaus ankam, bezog diesen Streit in seine Bemühungen mit ein. Später jedoch verhandelten der Bischof samt Graf Friedrich von Toggenburg und die Planta wieder weitgehend getrennt mit Habsburg. Der wohlorganisierte

---

<sup>28</sup> Dazu JUVALT, Forschungen I S. 4.

<sup>29</sup> THOMMEN III Nr. 231.

<sup>30</sup> LADURNER II S. 166.

<sup>31</sup> Or.: HHStA.

<sup>32</sup> LADURNER II S. 167f.; PLANTA, Chronik S. 58.

Familienverband wurde von Herzog Friedrich von Österreich als selbständige Partei akzeptiert, was zeigt, dass der Einfluss und die Macht der Planta den Bischof in seiner Stellung als Landesherr bedrängten.<sup>33</sup>

Das sorgfältig geknüpft und dauerhafte Netz des Familienverbands der Planta zeigt sich in einer graphischen Darstellung besonders deutlich. Im Anhang, Tafel C, sind die Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Familien Planta, Ratgeb, Marmels und Scheck, die an den Bürgschaften für Parzifal Planta beteiligt waren, hervorgehoben. Neben den beiden Söhnen wurden erwartungsgemäss mehrheitlich Angehörige der Familie Planta in Anspruch genommen, doch muss man aufgrund der Quellenlage annehmen, dass der reiche Neffe Felix Ratgeb sowie der Schwiegersohn Georg Scheck als Unterhändler den grössten Einsatz leisteten. Offenbar wurde darauf geachtet, dass Blutsverwandte und Freunde nicht über Gebühr beansprucht wurden, indem die Familienangehörigen sich im häufigen Wechsel in den Bürgschaftsverpflichtungen ablösten. Mit Ausnahme von Parzifals Söhnen treten alle beteiligten Planta nur je einmal als Bürgen auf. Darin zeigen sich beispielhaft die Vorteile eines grossen Verwandtenkreises und weit verzweigter Familienverbindungen. Auch Georg Scheck wurde einzig im Sommer 1432 eingespannt. Später war er durch seine eigenen Auseinandersetzungen mit Bischof Johann Naso um Steinsberg absorbiert.<sup>34</sup> Zudem starb in jener Zeit seine Ehefrau Barbara Planta, und nach seiner zweiten Heirat 1436 mit Agnes Ratgeb schied er als einer der engsten Anverwandten Parzifal Plantas aus.

#### 4 Zur agnatischen Linie

Neben der weit verzweigten Blutsverwandtschaft bedeutete Familie auch den begrenzten Kreis der Kernfamilie mit den nächsten agnatischen Angehörigen in auf- und absteigender Linie. Von den Angehörigen der Familie Scheck im 14. Jahrhundert fällt vor allem Albert (B10) als ein Anhänger der eng gefassten, agnatisch bestimmten Definition der Familie auf. Wiederholt bemühte er sich, Familienbesitz aus dem Nachlass männlicher Verwandten wieder in seine Linie von Ardez zurückzuholen. Am 4. April 1351 kaufte er die Erbanteile seiner Neffen Lanzelot Kael (Sohn von Heilga Scheck [B3]) und Camuricus Scheck (B17) am Haus seines verstorbenen Bruders Scheck Scheck (B6) in Mals, und fünf Jahre später, am 19. Januar 1356, erwarb er aus den Händen der Neffen Achatius (B21) und Erasmus (B22) Scheck auch

<sup>33</sup> Vgl. dazu auch HEERS S. 12f.

<sup>34</sup> Vgl. S. 54–56.

noch die restlichen Güter seines Bruders in Mals.<sup>35</sup> 1359 wollte er, wie bereits erwähnt, verhindern, dass seine Schwester Visa (B11) und ihr Ehemann Ulrich Ratgeb (B12) den Turm der Scheck in Ardez übernahmen, indem er mit dem strikt agnatisch ausgerichteten Familienbewusstsein argumentierte. Er erklärte, der Turm von Ardez sei samt seinem Umschwung, den Eigenleuten, den Waffen und Pferden im Lehensbesitz seines Vaters Burkhard (A9) gewesen und sei *occasione feodorum pertinencium ad masculos perveniencium* von Rechts wegen *ex parte quondam predicti eius patris et ex parte filiorum fratris eius* an ihn gefallen, weshalb er den Kauf durch Schwester und Schwager als ungültig betrachte. Die rechtlichen Voraussetzungen zum Streit sind nicht überliefert. Albert beanspruchte die männliche Erbfolge nicht nur als Sohn, sondern auch als Rechtsnachfolger der Söhne eines Bruders – wohl Burkhard IV. (B5), Scheck (B6) oder Pero (B9) – und hatte damit seiner Meinung nach als Einziger Anspruch auf den Turm. Vermutlich wollte Albert Scheck ein Vorkaufsrecht für sich durchsetzen. Doch ein Schiedsgericht anerkannte am 1. September 1359 keine männlichen Vorrechte und sprach den Turm der Schwester und dem Schwager zu.<sup>36</sup>

Der Turm von Ardez war der Stammsitz der Familie. Neben seinem materiellen Wert besass er daher hohe symbolische Bedeutung als Verkörperung des Familienzusammenhaltes und der historischen Verwurzelung in einer Familientradition.<sup>37</sup> Mit dem Beinamen «vom Turm» signalisierten viele Ministerialengeschlechter ihren Stolz auf einen Familiensitz und liessen, wie oben behandelt, sogar teilweise ihre eigentlichen Familiennamen zu Gunsten eines Turmes fallen.<sup>38</sup> Albert Scheck wollte den prestigeträchtigen Stammsitz Ardez der agnatischen Linie seines Geschlechtes erhalten. Ulrich Ratgeb wollte mit dem Adelsturm ein Familienbewusstsein festigen, das in der Linie seiner Frau gründete, für ihn zählte der Verband der Blutsverwandten sowie die Linie der Ahnen.<sup>39</sup> Im Streit um den Turm von Ardez trafen demnach nicht nur materielle Interessen aufeinander, sondern auch unterschiedliche Ansatzpunkte für das Familienbewusstsein.

Das ausgeprägte Zusammengehörigkeitsgefühl unter Blutsverwandten ging über den Kreis hinaus, der durch die legalen Eheschliessungen vorgegeben war, und umfasste mit mehr oder weniger grossen Einschränkungen auch die ausserehelichen Nachkommen. Zwar hatte sich im kirchlichen wie auch im weltlichen Recht die Stellung der natürlichen Kinder mit der Durchsetzung

<sup>35</sup> Or.: TLA/AD\* und TLA/AD D1 IV.

<sup>36</sup> Or.: TLA/AD; vgl. auch S. 68.

<sup>37</sup> Vgl. dazu HEERS S. 61.

<sup>38</sup> Vgl. S. 21.

<sup>39</sup> Vgl. dazu SCHMID, Geblüt S. 22.

der Einehe seit dem Frühmittelalter kontinuierlich verschlechtert<sup>40</sup>, doch fällt in den für diese Arbeit ausgewerteten Quellen der hohe Grad der Akzeptanz von Bastarden auf, die sich häufig im Kreis ihrer väterlichen Verwandten aufhielten und zum Anhang der Familie zählten.<sup>41</sup> In unserem Zusammenhang interessiert weniger die auffallende Erscheinung von Priesterkindern<sup>42</sup>, sondern vor allem die illegitimen Nachkommen adliger Laien. Ihre Zahl muss gross gewesen sein. Liebesbeziehungen ausserhalb ihrer arrangierten Ehen waren bei Männern toleriert, und häufig wurde ein Bastard von seinem Vater fürsorglich betreut und gehörte als offizieller *filius naturalis* mit zur Familie. Für den Raum Engadin-Vinschgau fehlen Untersuchungen zum Thema. Urkundlich gut dokumentiert sind die zahlreichen ausser-ehelichen Kinder der Vögte von Matsch im 14. und 15. Jahrhundert. So erscheint, wie bereits erwähnt, Alberisius, der illegitime Sohn von Vogt Ulrich II., 1304 als Gehilfe bei der Ermordung des Abtes von Marienberg<sup>43</sup>, und selbst für die Politik des Hauses waren die Bastarde nützlich, wie das bekannte Beispiel der «Halbgräfin» Barbara von Matsch zeigt, die von ihrem Vater Vogt Gaudenz (†1504) zur besseren Verbindung mit den eidgenössischen Orten im Kindesalter mit Hans Stucki von Glarus verheiratet wurde.<sup>44</sup> – Es ist anzunehmen, dass der lockere Umgang der Vögte mit der ehelichen Treue Vorbildfunktion hatte und nachgeahmt wurde. So erfahren wir – ein zufälliges Beispiel – von illegitimen Kindern der Planta<sup>45</sup>, aber auch der Scheck. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind drei ihrer Bastarde namentlich überliefert. 1325 erscheint Albert (B18), der illegitime Sohn von Ritter Hertegen Scheck (B1), als Zeuge gemeinsam mit seinem Onkel Scheck Scheck (B6).<sup>46</sup> Stephan von Laatsch, der illegitime Sohn von Diethelm Scheck (B8), tauschte am 26. Mai 1344 Güter in Laatsch mit Judenta von Lichtenberg und ihren Kindern<sup>47</sup>, und am 11. Mai 1346 bezeugte Johann (B16), ein Bastard Burkhardts III. (A9), ein Kaufgeschäft von Ulrich Ratgeb, dem Ehemann seiner Halbschwester Visa Scheck (B11).<sup>48</sup> – Die Toleranz diesen ausser-ehelichen Kindern gegenüber und deren Integration sind bemerkenswert. Alle drei Bastarde waren wirtschaftlich und sozial offenbar gut gestellt, wie das Auftreten als Zeugen und das Tauschgeschäft

<sup>40</sup> SCHMUGGE S. 18.

<sup>41</sup> Vgl. dazu HEERS S. 241.

<sup>42</sup> Mit ihnen beschäftigt sich ausführlich die Untersuchung von Ludwig Schmugge (vgl. Literaturverzeichnis).

<sup>43</sup> Vgl. S. 32.

<sup>44</sup> STUCKI S. 60f.

<sup>45</sup> SCHMUGGE S. 281: Friedrich und Elias Planta 1452 als Söhne eines Priesters genannt.

<sup>46</sup> BUB IV Nr. 2318.

<sup>47</sup> Or.: TLA/AD\*.

<sup>48</sup> Or.: AST, caps 12, miscellanea III delle pg. dei comuni Nr. 19.

Stephans von Laatsch vermuten lassen. Sie wurden von ihren Vätern offiziell als *filii naturales* anerkannt und bewegten sich mit Selbstverständlichkeit im Kreis ihrer agnatischen Verwandtschaft.

Die Bevorzugung der agnatischen Linie prägte das Familienbewusstsein und die Familientradition. Die Geschichte einer Adelsfamilie wurde allgemein als Abfolge der Generationen in der männlichen Linie verstanden. Das Zusammengehörigkeitsgefühl, wie es etwa im grossartigen Hochzeitsfest von Visa Schecks Sohn mit einer Angehörigen der Familie Planta demonstriert wurde<sup>49</sup>, war ausserordentlich wichtig. Selbständige Leistungen Einzelner galten verhältnismässig wenig im Vergleich zum Familienganzen, dessen Prosperität und Weiterbestehen einen Lebenssinn bedeutete. Auffallende Persönlichkeiten wie Burkhard III. (A9) und Georg Scheck (B38), die historisch interessante Darstellungen ermöglichen, stützten das Familienganze vermutlich weit weniger als die vielen Familienmitglieder, die man gar nicht oder nur aus nichtssagenden Erwähnungen in den Quellen kennt. Die gesellschaftliche und historische Leistung der Scheck als Familie bestand vom 12. bis ins 16. Jahrhundert in ihrer unspektakulären, innerhalb des Lehenssystems gut abgesicherten Existenz.

---

<sup>49</sup> Vgl. S. 108; vgl. auch HEERS S. 88f. und 242f.